

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/220

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	07.12.2017	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	18.12.2017	Beschlussfassung			

Neufestsetzung der Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen

I. Beschlussantrag

- Der von der Verwaltung erstellten Gebührenkalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung für die Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen für die Kalkulationsperiode 2018 - 2020 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Kostenermittlungen wird zugestimmt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Festlegungen:

- Es wird eine 3-jährige Kalkulationsperiode für die Jahre 2018 - 2020 gewählt.
 - Der Verwaltungskostenbeitrag wird mit einem Zeitanteil von 40 Minuten für die Bearbeitung angesetzt.
 - Bei den geschlossenen Gruben werden die Überdeckung aus dem Jahr 2012 und die Unterdeckungen aus den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 miteinander verrechnet. Die Unterdeckung aus diesem 5-Jahres-Zeitraum in Höhe von 1.142,84 € wird in die Vorauskalkulation für die Jahre 2018 - 2020 eingestellt.
 - Bei den Kleinkläranlagen wird die Unterdeckung aus dem Jahr 2012 mit der Überdeckung aus dem Jahr 2014 verrechnet. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 72,05 € wird in die Vorauskalkulation für die Jahre 2018 - 2020 eingestellt.
 - Die Erhebung der Gebühr ab 2018 erfolgt kostendeckend.
- Die Gebühren werden in der Entsorgungssatzung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr beträgt

bei geschlossenen Gruben pro m ³ Abwasser	29,30 €
bei Kleinkläranlagen pro m ³ Schlamm	58,20 €

3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) wird wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

II. Begründung

1. Die Stadt Biberach (Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung und erhebt für diese Leistung Benutzungsgebühren. Diese dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG)).

Die Festsetzung der Gebührensätze fällt nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats. Die zulässige Höhe der Benutzungsgebühren (Gebührenobergrenze) ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, die dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorliegen muss. Auf deren Grundlage sind durch den Gemeinderat die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Die Gebührensätze sind Pflichtbestandteil der Abgabensatzung.

2. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand für:

- die Entleerung des Grubeninhalts und der Entsorgung
Den Transport des Abwassers vom Grundstück bis zur Kläranlage führt ein Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach durch.
- die Reinigung des Abwassers in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes
Das Abwasser aus den geschlossenen Gruben und der Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Riss zugeführt. Der Abwasserzweckverband Riß stellt dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach die Reinigung des Abwassers in Rechnung.
- und dem Verwaltungsaufwand der Stadt
Dieser wird mit einem Zeitanteil von 40 Minuten für Auftragsannahme, Beauftragung der Leerung, Überwachung, Rechnungsstellung mit Zahlungsüberwachung und Mahnwesen, Verbuchung, Belegwesen und Ausschreibung der Entleerung angesetzt.

Die geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, sondern Teil der privaten Entwässerungsanlage der Grundstückseigentümer. Für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen sind die Grundstückseigentümer zuständig. Nach dem Anschluss von Hofen sind noch 14 geschlossene Gruben und 6 Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet vorhanden, die dauerhaft dezentral betrieben werden.

3. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe kann somit für einen mehrjährigen Zeitraum (maximal 5 Jahre) ermittelt und festgesetzt werden. Damit soll es den Gemein-

den ermöglicht werden, Gebühren über einen längeren Zeitraum hinweg konstant zu halten. Der Gemeinderat hat sich bei der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2008 für einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum entschieden (2009 - 2011). Von einer Neukalkulation in den darauffolgenden Jahren wurde bislang abgesehen, da sich jährlich lediglich ein geringfügiger Abmangel ergab. Nachdem nun jedoch insbesondere die Kosten für den Transport des Abwassers vom Grundstück bis zur Kläranlage deutlich gestiegen sind, wurde eine Neukalkulation erforderlich.

Für die Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen wird weiterhin ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum als sinnvoll erachtet.

4. Überschuss/Abmangel aus den Jahren 2012 – 2016:

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2012 - 2016 wurden separat für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und für die Entsorgung des Klärschlammes aus den Kleinkläranlagen ermittelt. Bei den geschlossenen Gruben werden die Überdeckung aus dem Jahr 2012 und die Unterdeckungen aus den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 miteinander verrechnet. Die Unterdeckung aus diesem 5-Jahres-Zeitraum in Höhe von 1.142,84 € wird in die Vorkalkulation für die Jahre 2018 - 2020 eingestellt. Bei den Kleinkläranlagen wird die Unterdeckung aus dem Jahr 2012 mit der Überdeckung aus dem Jahr 2014 verrechnet. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 72,05 € wird in die Vorkalkulation für die Jahre 2018 - 2020 eingestellt.

5. Aus der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2020 ergeben sich folgende Gebührensobergrenzen:

Für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Gebühr von	29,30 €/m ³
Für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr von	58,20 €/m ³

Die kostendeckende Gebühr erhöht sich damit von bisher 21,00 € um 8,30 € auf 29,30 € für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben. Für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhöht sich die Gebühr von bisher 58,00 € um 0,20 € auf 58,20 €. Die Erhöhung der Gebühr insbesondere für geschlossene Gruben ergibt sich im Wesentlichen aus der Preissteigerung der Entsorgungsunternehmen von 15,47 €/m³ im Jahr 2014 auf 21,42 €/m³ im Jahr 2017. Bei den Kleinkläranlagen bleibt die Gebühr dagegen relativ konstant. Hier wird die Preissteigerung der Entsorgungsunternehmen durch den Wegfall der Kosten aus der Abwasserabgabe und den größeren Leerungsmengen ausgeglichen.

6. Die Verwaltung schlägt vor, die kostendeckend kalkulierten Gebührensätze in Höhe von **29,30 €** je m³ für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben bzw. von **58,20 €** je m³ für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen für die Jahre 2018 – 2020 in die Entsorgungssatzung zu übernehmen.

7. § 9 der Entsorgungssatzung (Gebührenhöhe) wird entsprechend geändert, die bisherige Rundungsregelung entfällt. Im Zuge der notwendigen Satzungsänderung wird § 1 Abs. 2

und § 2 Abs. 1 EntsS an die geänderte Rechtsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) angepasst.

Kuhlmann
Betriebsleiter

Anlagen:

Berechnung Überschuss-Abmangel je m³
Gebührenrechtliche Abschlüsse ab 2012
Kalkulation 2018 - 2020
Satzungsänderung